

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde **Malta** vom **29. Dezember 1995**, Zahl: 810-1/1995, mit der **Wasseranschlußbeiträge** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993, LGBI. Nr. 77/1993, und §§ 9 und 12 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes, LGBI. Nr. 17/1978, in der geltenden Fassung, wird verordnet :

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage **Malta-Hilpersdorf-Fischertratten-Koschach-Brandstatt** wird ein **Wasseranschlußbeitrag** (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 21. Juni 1985 festgelegten Versorgungsbereich „ **Malta-Hilpersdorf-Fischertratten-Koschach-Brandstatt**“.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit S, **11.000,-**

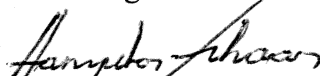
§ 3

Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 1996** in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11. Mai 1978, Zahl: 725-1-M/1978 betr. Wasseranschlußbeiträge - **WV-Anlage Malta-Hilpersdorf-Fischertratten** außer Kraft.

Für den Gemeinderat :
Der Bürgermeister :


Hanspeter Schaar

Angeschlagen am : 30. Dezember 1995
Abgenommen am : 14. 01. 1996

11/14 1995/1996
11/14 1995/1996

VERORDNUNG

zur Ausführung des Gesetzes über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1996 (I S. 100)

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat auf Grund des Gesetzes über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister (Handelsgesetzbuch) die nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Die in den §§ 1 bis 10 des Gesetzes über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister (Handelsgesetzbuch) enthaltenen Vorschriften sind in der nachstehenden Fassung zu verstehen:

§ 2. Die in den §§ 1 bis 10 des Gesetzes über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister (Handelsgesetzbuch) enthaltenen Vorschriften sind in der nachstehenden Fassung zu verstehen:

§ 3. Die in den §§ 1 bis 10 des Gesetzes über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister (Handelsgesetzbuch) enthaltenen Vorschriften sind in der nachstehenden Fassung zu verstehen:

§ 4. Die in den §§ 1 bis 10 des Gesetzes über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister (Handelsgesetzbuch) enthaltenen Vorschriften sind in der nachstehenden Fassung zu verstehen:

§ 5. Die in den §§ 1 bis 10 des Gesetzes über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister (Handelsgesetzbuch) enthaltenen Vorschriften sind in der nachstehenden Fassung zu verstehen:

§ 6. Die in den §§ 1 bis 10 des Gesetzes über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister (Handelsgesetzbuch) enthaltenen Vorschriften sind in der nachstehenden Fassung zu verstehen:

§ 7. Die in den §§ 1 bis 10 des Gesetzes über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister (Handelsgesetzbuch) enthaltenen Vorschriften sind in der nachstehenden Fassung zu verstehen:

§ 8. Die in den §§ 1 bis 10 des Gesetzes über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister (Handelsgesetzbuch) enthaltenen Vorschriften sind in der nachstehenden Fassung zu verstehen:

§ 9. Die in den §§ 1 bis 10 des Gesetzes über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister (Handelsgesetzbuch) enthaltenen Vorschriften sind in der nachstehenden Fassung zu verstehen:

§ 10. Die in den §§ 1 bis 10 des Gesetzes über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister (Handelsgesetzbuch) enthaltenen Vorschriften sind in der nachstehenden Fassung zu verstehen: